

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Landwehr GmbH

1 Allgemeines

Wir liefern jetzt und in Zukunft nur zu den vorliegenden Bedingungen, es sei denn, es wird im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, auch nicht stillschweigend und durch unterlassenen Widerspruch.

2 Außendienstmitarbeiter

- 1) Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen mit Wirkung für uns berechtigt.
Ihre Erklärungen verpflichten uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.
- 2) Unsere Außendienstmitarbeiter sind zum Inkasso nicht bevollmächtigt. Zahlungen an unsere Außendienstmitarbeiter haben Erfüllungswirkung nur, wenn wir dies im Einzelfall zuvor schriftlich bestätigt haben.

3 Angebote

Unsere Angebote sind für uns freibleibend. Aufträge unserer Kunden können nur durch unserer schriftliche Auftragsbestätigung zum rechtsverbindlichen Vertragsabschluss führen.

4 Leistungsumfang

Wir unterscheiden verschiedene Leistungsarten, die im Einzelnen vereinbart werden können und die den Umfang unserer Leistungspflicht festlegen.

- 1) Reine Lieferungen
- a) Hierbei liefern wir nur die Produkte nach den vom Kunden eigenverantwortlich angegebenen Maßen und sonstigen technischen Angaben: wir erstellen kein technisches Aufmaß und prüfen nicht die Eignung der uns zur Lieferung angegebenen Produkte für den Verwendungszweck des Bestellers.
- b) Wünscht der Besteller ein technisches Aufmaß durch uns, ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zusätzlich zu vergüten.
- 2) Lieferung und Montage
Soweit der Besteller eine Lieferung mit Montage vereinbart hat, liefern wir nach technischem Aufmaß und sorgen für handwerksgerechte Einbringung in den Baukörper mit Dübeln oder Ankern.
- 3) Sonderleistungen
- a) Nicht zur Montageleistung (Ziffer 2) gehören Demontage sowie Abtransport vorhandener Teile und folgende Bearbeiten:
Beiputz, Versiegelung, Verfugungen, Fliesenlegearbeiten, Erneuerung bzw. Ausbesserungen von Innen- und Außenfensterbänken.
- b) wünscht der Besteller durch die Ausführung der vorstehenden (a) Leistungen sind diese gesondert in Auftrag zu geben und zusätzlich zu vergüten.
- 4) Folgende Bearbeiten gehören ebenfalls nicht zu den Montagetarbeiten und werden von uns auch keinesfalls übernommen und ausgeführt:
Dachdeckerarbeiten, insbesondere die äußeren Einfassungen und Verkleidungen von Dachgauben, Maler- und Tapezierarbeiten, Decken- und Fußbodenarbeiten, Elektroanschlüsse.
- 5) Wir sind berechtigt, den Vertrag durch uns beauftragte Subunternehmer ausführen zu lassen. Wir sind verpflichtet, bei Übertragung des Vertrages sicherzustellen, dass die Erzeugnisse in der vereinbarten Qualität und Ausführung geliefert werden.

5 Preise

- 1) Sämtliche in unseren Preislisten, vom Außendienstmitarbeiter ausgehandelten Aufträge und Auftragsbestätigungen enthaltenen Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. Mehrwertsteuer.
Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.
- 2) Soweit die Montage durch uns vereinbart wird, enthalten die Montagekosten nicht zusätzliche Arbeiten wie z.B. Stemmarbeiten, Schweiß- oder Schlosserarbeiten und die Gestellung von Gerüsten, die für solche Leistungen anfallenden Kosten hat der Besteller zusätzlich zu tragen.
- 3) Es sind die zur Lieferzeit gültigen Preise maßgebend, soweit die Lieferung nicht später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt.
- 4) Sollte sich der dem vereinbarten Preis zugrundeliegende Mehrwertsteuersatz bis zur Rechnungsstellung verändern, so gilt der bei Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz als vereinbart.

6 Aufmaß

- 1) Bei „reiner Lieferung“ (4 Ziffer 1a) liefern und berechnen wir nur auf Grundlage der vom Besteller genannten Aufmaße.
- 2) Soweit wir beauftragt sind, auch das technische Aufmaß zu nehmen und/oder die Montage durchzuführen, führen wir einen entsprechenden Aufmaßtermin durch, den der Besteller innerhalb des vereinbarten Monats auf unsere Anforderung hin durchführen zu lassen hat.
- 3) Der Besteller gerät in Annahmeverzug, wenn er einen vereinbarten oder drei von uns vorgeschlagene Termine innerhalb des vereinbarten Zeitraumes nicht wahrnimmt.
- 4) Bei den bei Erteilung des Auftrages vereinbarten Maßen und den vom Besteller gewünschten Ausführungsarbeiten handelt es sich grundsätzlich um kaufmännische Maße bzw. vorläufige Ausführungsarten. Falls diese von den bei dem Aufmaß ermittelten technischen Maßen bzw. den vom Besteller festgelegten Ausführungsarten abweichen, sind für den Auftragspreis bzw. die Ausführung die Angaben verbindlich, die zuletzt mit unserem technischen Personal schriftlich festgelegt werden.
Kostenverursachende Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag sind vom Besteller zusätzlich zu vergüten.

7 Lieferzeit

- 1) Unsere Lieferfristen und Termine gelten stets nur annähernd. Wir bemühen uns sie einzuhalten.
- 2) Die Lieferfristen beginnen nach erfolgtem technischen Aufmaß, frühestens jedoch mit vollständiger technischer Klärung des Auftrags.
- 3) Sind wir in Verzug geraten, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Im Falle unverschuldeter nicht rechtzeitiger Belieferung durch Vorlieferanten muss die Nachfrist mindestens sechs Wochen betragen. Können wir auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern, hat der Besteller unter Ausschluss sonstiger Rechte und Ansprüche das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

8 Behinderungen und Unmöglichkeiten

- 1) Werden wir bei der Erbringung unserer Leistungen durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, behindert (z. B. durch Terminabsagen, Wartezeiten, Unterbrechungen) sind uns diese Behinderungen zusätzlich zu vergüten.
- 2) Wird die Ausführung des Auftrages durch Umstände unmöglich, die wir nicht zu vertreten haben, können wir vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

9 Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Käufer ist zu Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwarten.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferung nicht vor Einlösung der Wechsel durch den Käufer als Bezogener.

Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, uns gehörende Ware an uns zu nehmen und uns abgetretene Forderungen offenzulegen und einzuziehen.

10 Zahlungsbedingungen

- 1) Bei reiner Lieferung im Sinne von 4 Ziffer 1 sind unsere Rechnungen sofort bei Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Lieferung und Montage (bzw. Demontage und sonstiger Leistung) wird, soweit nicht anders vereinbart, der gesamte Rechnungsbetrag bei Montage sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so hat der Besteller 85% der Bruttoauftragssumme nach fünf Monaten als a-conto Zahlung zu leisten.
- 4) Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens. Außerdem sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur Zahlung fälliger Forderungen zurückzuhalten.
- 5) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig, sofern sich nicht das vermeintliche Gegenrecht des Bestellers auf unseren Zahlungsanspruch hinsichtlich derjenigen Lieferung bezieht, wegen derer das Gegenrecht geltend gemacht wird. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung mit einer nicht rechtskräftig festgestellten und von uns bestrittenen Gegenforderung.
- 6) Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Anfragen z. B. an die Schufa, Creditreform und Infodata richten können.

11 Gewährleistung und Garantie

- 1) Im Falle reiner Lieferung im Sinne von 4 Ziffer 1a und b beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Auslieferung.
Unsere Haftung beschränkt sich unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Bestellers auf den kostenlosen Ersatz der schadhaften Teile zuzüglich Montage (ohne Bearbeiten).
- 2) Im Falle von Lieferung und Montage ggf. zuzüglich Bearbeiten haften wir
 - a) für den Liefergegenstand gem. Ziffer 1.
 - b) für die Montageleistung und ggf. die Bearbeiten auf die Dauer von 2 Jahren nach Abnahme.
- 3) In allen Fällen ist die Gewährleistungsdauer auf sechs Monate seit Abnahme bzw. Anlieferung beschränkt für solche Teile, die erhöhtem Verschleiß ausgesetzt sind.
- 4) Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, Gewährleistungen abzulehnen.
- 5) Mängelrügen des Bestellers müssen - sofern sie ohne grobe Fahrlässigkeit erst nach Anlieferung bzw. Abnahme entdeckt werden, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach Kenntnis vorgebracht werden.
- 6) Schlägt trotz entsprechender angemessener Nachfristsetzung ein Nachbesserungsversuch unsererseits zweimal fehl, ist der Besteller unter Ausschluss sonstiger Ansprüche berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- 7) Wir können nicht gewährleisten, dass die Durchführung uns obliegender Arbeiten, Tapeten, Anstrich, Fliesen, Fußboden, Decken, Innen- und Außenfensterbänke, Dächer (insbesondere äußere Einfassungen und Verkleidungen von Dachgauben) nicht beschädigt werden. Hierfür haften wir nur, wenn wir die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vermieden haben.

12 Gerichtsstand

Soweit nicht durch ausdrückliche Vereinbarung oder durch die vorliegenden Bedingungen und technischen Beschreibungen anders geregelt, gelten im übrigen die Bestimmungen der VOB, Teil B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung.

13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Osnabrück oder nach unserer Wahl das sachlich zuständige Gericht für den Wohnsitz des Bestellers.

14 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; die gültige Bestimmung ist dann durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem zum Ausdruck gekommenen Willen in zulässiger Weise am nächsten kommt.